

33. 1. Im § 4 W.D. gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) ist gegen den Versuch einer Straftat und für Beihilfehandlungen — ähnlich wie im § 20a StGB. — dieselbe Strafe angedroht wie für die vollendete Tat. Der § 4 enthält aber nicht wie der § 20a bloß eine Strafschärfungsvorschrift, sondern einen besonderen Tatbestand. Er steht zu der „sonstigen Straftat“ im Verhältnisse der Gesetzesinheit, nicht der Tateinheit. Hieran haben die §§ 4, 5 W.D. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) nichts geändert.

2. In den Fällen des § 4 W.D. gegen Volksschädlinge hat die Urteilsformel dahin zu lauten, der Angeklagte sei der „sonstigen Straftat in Verbindung mit der gegen den § 4 W.D. gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939“ schuldig. Diese Fassung ist auch in den Fällen des § 2 W.D. anzuwenden.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Februar 1940 g. S. 2 D 22/40.

I. Landgericht Landsberg (Warthe).

#### Gründe:

Das LG. hat den Angeklagten wegen versuchten Betruges, begangen am 21. Oktober 1939 gegenüber der Frau seines zum Heer einberufenen Handwerkskameraden M., nach dem § 4 W.D. gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt.

1. Der Annahme des LG., der Angeklagte habe sich des versuchten Betruges schuldig gemacht, ist beizutreten.

Die Täuschungshandlung und der Versuch, einen Irrtum zu erregen, liegen auf der Hand. Alles, was der Angeklagte der Frau M. darüber gesagt hat — er sei zum Heeresdienst eingezogen und in Polen mit ihrem Manne zusammengetwesen, er habe dort mit ihm über den Verkauf des Leders gesprochen, ihr Mann habe sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß seine Frau das Leder an den

Angeklagten verkaufe, Frau M. könne nicht mit einer alsbaldigen Rückkehr ihres Mannes rechnen, da es noch sehr lange dauern werde, bis er wiederkomme usw. —, hat er, wie er zugibt, frei erfunden, um Frau M. zum Verkaufe des Leders zu bestimmen.

Der Angeklagte hat auch nicht bestritten, daß er den Besitz des Leders gegenüber dem dafür zu zahlenden Kaufpreis als „Vermögensvorteil“ angesehen und daß er diesen Vorteil dadurch zu erlangen versucht hat, daß er die Frau M. durch Täuschung zu dem Verkaufe des Leders bewog. Er ist sich dabei auch der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteiles bewußt gewesen. Das ist mit Sicherheit den Ausführungen des Urteils darüber zu entnehmen, daß er den Kaufpreis nicht als eine ausreichende Entschädigung für das Leder angesehen, daß er sein Ziel durch grobe Täuschungen zu erreichen gesucht und daß er dabei gewußt hat, er schädige seinen Arbeitskameraden an seinem Vermögen und bereichere sich, wenn es ihm durch die Vorspiegelungen gelinge, das Leder zu erwerben. Damit ist die Schuld des Angeklagten dargetan. Denn nach der Rechtsprechung des RG. wird der Tatbestand des versuchten Betruges schon dadurch verwirklicht, daß der Angeklagte mindestens mit der Täuschungshandlung begonnen und dabei die Vorstellung gehabt hat, er verwirkliche, wenn er den erstrebten Erfolg erziele, auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des Betruges (RGSt. Bd. 63 S. 391, 392; Bd. 64 S. 130; Bd. 65 S. 273, 276; Bd. 70 S. 151, 157, 158; RGUrt. v. 9. Oktober 1935 6D 207/35 = JW. 1936 S. 513 Nr. 15).

Der Vermögensvorteil bestand auch nicht bloß in der Vorstellung des Angeklagten, sondern in Wirklichkeit. In Zeiten der Warenverknappung und der Warenbeschlagnahme kann es sehr wohl sein, daß der Besitz einer Ware den Vermögenswert des Kaufpreises übersteigt. So liegen die Verhältnisse hier. Das Leder war durch die auf Grund der W.D. über den Warenverkehr i. d. F. d. Bef. v. 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) und anderer gesetzlicher Bestimmungen erlassene Anordnung 55 der Reichsstelle für Ledervirtschaft v. 3. September 1939 (DRAnz. Nr. 204) beschlagnahmt worden (§ 1). Rechtsgeschäfte über beschlagnahmtes Leder waren ohne Genehmigung der Reichsstelle nichtig (§ 3). Schuhmacher durften aber in ihrem Betriebe befindliches Leder noch zum Besohlen und sonstigen Ausbessern von Schuhen verwenden (§ 8 Abs. 2). Durch den § 1 der Anordnungen 52 und 54 der Reichsstelle für Leder v. 28. August, 1. September 1939

(MAnz. Nr. 198 und Nr. 202) war die Ausgabe von Unterleder an Schuhmacher beschränkt worden, nachdem durch die fünfte DurchfW. z. W. z. vorläufigen Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 31. August 1939 (RGBl. I S. 1541) Leder zur Befohlung von Schuhen gegenüber dem Verbraucher für bezugs-scheinfrei erklärt worden war. Der Angeklagte wollte sich also unter Umgehung der gesetzlichen Regelung Unterleder durch freihändigen Ankauf verschaffen. Daß er damit seine Vermögenslage verbessert hätte, kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht zweifelhaft sein. Bei einem ordnungsmäßigen Bezuge hätte er Mühe und möglicherweise Kosten aufwenden und damit rechnen müssen, daß ihm, wenn das Leder nicht reichte, Austauschwerkstoffe zugeteilt würden. Auch das läßt den Erwerb des Leders als Vermögensvorteil erscheinen. Die Rechtswidrigkeit dieses Vorteils ergibt sich aus dem gesetzwidrigen Verfahren sowie daraus, daß der Vertrag nach dem § 3 der Anordnung 55 der Reichsstelle für Leder nichtig gewesen wäre. Wegen der arglistischen Täuschung allein war der Vertrag noch nicht, wie das LG. annimmt, nichtig, sondern nur anfechtbar (§§ 123, 142 BGB.).

Der Einwand der Revision, der Angeklagte habe nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse seiner Kunden gehandelt, steht mit den tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Widerspruch.

Der Vermögensnachteil des M. ist vorstehend bereits teilweise miterörtert. Er liegt darin, daß M. beim Abschlusse des Kaufes das gegenüber dem Kaufpreise wertvollere Leder aus der Hand gegeben und eine leere Werkstatt vorgefunden hätte, wenn er demnächst, wie es dann wirklich auch geschah, auf Urlaub kam.

2. Die Voraussetzungen des § 4 W. gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939 sind im Urteil ausreichend dargetan. Es ist dargelegt, daß der Angeklagte den Betrugsversuch unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse (Abwesenheit des M. im Felde, Vertretung durch die Frau usw.) begangen hat. Daß das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat die Bestrafung des Angeklagten nach dem § 4 a. a. O. fordert, hat das Urteil zwar nicht ausdrücklich gesagt. Die Ausführungen zum § 4 W. und zur Strafzumessung lassen aber erkennen, daß die Strafkammer dieses Merkmal hat feststellen wollen.

Auch gegen die Strafzumessung bestehen keine Bedenken. Die Strafkammer geht davon aus, daß im Falle des § 4 W. auch bei einer nur versuchten Tat die Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus betrage, also für eine Milderung der Strafe nach dem § 44 StGB. kein Raum sei. Dieser Auffassung ist beizutreten. Der Wortlaut des § 4: „Wer . . . eine sonstige Straftat begeht“ umfaßt auch die Fälle des Versuches. Denn eine Straftat begeht auch, wer sich einer versuchten Straftat schuldig macht. Der Gesetzgeber hat durch den Wortlaut zum Ausdruck gebracht, daß der alte strafrechtliche Gedanke, der Versuch sei milder zu bestrafen als die vollendete Tat, für die Kriegsbestimmung des § 4 nicht gelten soll, vielmehr für den Versuch dieselbe Strafe angedroht ist wie für die vollendete Tat. Der Umstand, daß es beim Versuche der strafbaren Handlung geblieben ist, kann nur innerhalb des im § 4 aufgestellten Strafrahmens berücksichtigt werden. Dieselben Grundsätze wie für versuchte Taten gelten für Teilnahmehandlungen. Die Rechtslage ist also dieselbe wie im Falle des § 20 a StGB.; allerdings besteht insofern ein Unterschied, als der § 4 trotz seiner Überschrift und seines Wortlautes keine bloße Strafschärfungsvorschrift wie der § 20 a StGB. ist, sondern einen besonderen Straftatbestand enthält. Zum § 20 a StGB. wird auf die Entscheidungen RGSt. Bd. 68 S. 364, Bd. 71 S. 15 verwiesen. Ob eine versuchte Tat nach dem § 4 W. nur dann strafbar ist, wenn der Versuch der „sonstigen Straftat“ strafbar ist, kann hier dahingestellt bleiben, weil versuchter Betrug schon nach dem § 263 Abs. 3 StGB. strafbar ist.

An dieser Rechtslage ist durch die §§ 4, 5 W. gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) nichts geändert worden, da die dort vorgenommene Neuregelung der Versuchsbefrafung an der Sonderbestimmung des § 4 VolksschW. offensichtlich ebensowenig etwas hat ändern wollen wie an der des § 20 a StGB.

Zur Fassung der Urteilsformel ist folgendes hervorzuheben: Der § 4 W. gegen Volksschädlinge stellt, wie schon gesagt, keine Strafzumessungsregel dar, sondern bildet einen besonderen Straftatbestand, der den Tatbestand einer nach dem StGB. oder einem anderen Gesetze strafbaren „sonstigen Straftat“ mitumfaßt. Er steht zu dieser sonstigen Straftat im Verhältnisse der Gesetzeinheit, nicht der Tat-einheit. Die Fassung der Urteilsformel ist hiernach nicht zu beanstanden. Der Einheitlichkeit wegen empfiehlt es sich jedoch, in den

Fällen des § 4 a. a. D. die Urteilsformel dahin zu fassen, daß der Angeklagte der sonstigen Straftat „in Verbindung mit dem § 4 B.D. gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939“ schuldig sei. Diese Fassung ist auch in den Fällen des § 2 B.D. anzuwenden.